

Preisblatt für Kunden Niederspannung kleiner 40 A / grösser 40 A

01.01.2026 - 31.12.2026

Voraussetzungen

Die Energieabgabe nach diesem Preisblatt erfolgt für eine Vollversorgung in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz der Energie Täsch AG.

		Niederspannung (NS) kleiner 40 A (Haushaltungen + Kleingewerbe) ¹⁾		Niederspannung (NS) grösser 40 A ²⁾		Niederspannung (NS) grösser 40 A mit über 100'000 kWh Jahresverbrauch und Leistungsabrechnung		Anwendungszeiten		
		Netto exkl. MwSt.	Brutto inkl. MwSt.	Netto exkl. MwSt.	Brutto inkl. MwSt.	Netto exkl. MwSt.	Brutto inkl. MwSt.	Hochtarif (HT) Niedertarif (NT)	Winter Sommer	
Preis		Der Preis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für Messeinrichtungen und Abrechnung, dem Leistungspreis, dem Arbeitspreis für Wirkenergie, dem Preis der Blindenergie, den Abgaben, der Energie und der MwSt.						Die Mehrwertsteuer (MwSt.) beträgt 8.1 %		
Netznutzung (NN)								¹⁾ gilt für ganzjährig genutzte Liegenschaften bis 50 MWh gemäss StromVV Art. 18 Absatz 2 ²⁾ gilt für ganzjährig genutzte Liegenschaften grösser 50 MWh gemäss StromVV Art. 18 Absatz 2		
Grundgebühr Doppeltarifzähler	CHF / Jahr	67.20	72.64	-	-	-	-			
Arbeitspreis für Wirkenergie	Rp./ kWh	7.20	7.78	6.85	7.40	6.85	7.40			
Leistungspreis	CHF / kW/ M.-max	-	-	4.50	4.86	4.50	4.86			
Blindenergie	Rp./ kVarh	-	-	4.00	4.32	4.00	4.32			
Messtarif								Leistungsfaktor		
Niederspannungsmessung	CHF / Jahr	60.00	64.86	60.00	64.86	60.00	64.86	Der Leistungsfaktor des Energiebezugs muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50 % der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Kunden durch entsprechende Anlagen zu kompensieren. Soweit dies nicht zutrifft, wird sie pro mehrverbrauchte kVarh in Rechnung gestellt.		
Abgaben / Förderbeiträge								Abgaben / Förderbeiträge		
SDL	Rp./ kWh	0.27	0.29	0.27	0.29	0.27	0.29	Der Preis für die Systemdienstleistungen wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben.		
KEV	Rp./ kWh	2.20	2.38	2.20	2.38	2.20	2.38	Der Preis für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Gewässerschutzabgabe wird jährlich vom Bundesamt für Energie festgesetzt.		
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	Rp./ kWh	0.10	0.11	0.10	0.11	0.10	0.11	* Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023		
Stromreserve*	Rp./ kWh	0.41	0.44	0.41	0.44	0.41	0.44	** solidarisiert Beitrag zur Finanzierung von Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen und zur Umsetzung von Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie		
solid. Beitrag**	Rp./ kWh	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05			
An Gemeinde	Rp./ kWh	1.00	1.08	1.00	1.08	1.00	1.08			
Energie (EN)								Blauer Strom - Herkunft Wasserkraft Schweiz - Standard der Stromprodukte		
Arbeitspreis Winter HT	Rp./kWh	9.35	10.11	8.40	9.08	8.25	8.92			
Arbeitspreis Winter NT	Rp./kWh	7.60	8.22	6.75	7.30	6.70	7.24			
Arbeitspreis Sommer HT	Rp./kWh	6.80	7.35	6.45	6.97	6.40	6.92			
Arbeitspreis Sommer NT	Rp./kWh	6.80	7.35	6.45	6.97	6.40	6.92			
Preis Anpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer		Die Abgaben, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit an die Kunden weitergegeben werden.						Kunden, die einen freien Netzzugang nach Art. 8 StromVV beantragt haben und dieser vom Energieversorgungsunternehmen genehmigt wurde, werden mit einem Lastprofilzähler ausgerüstet.		
Ersatzlieferung Energie:		Freie Kunden mit Netzzugang, welche keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten verfügen, werden automatisch mit der Ersatzlieferung beliefert. Die Kosten für die Ersatzlieferung werden verursachergerecht verrechnet.						Anwendung		
								Das vorliegende Preisblatt ist gültig ab 01. Januar 2026 und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.		

Preisblatt für Kunden Niederspannung bis 15 A (Licht) / Strassenbeleuchtung / Temporäre Anschlüsse

01.01.2026- 31.12.2026

Voraussetzungen

Die Energieabgabe nach diesem Preisblatt erfolgt für eine Vollversorgung in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz der Energie Täsch AG.

	Niederspannung (NS) bis 15 A (Licht)	Tarif für Strassenbeleuchtung	Tarif für temporäre Anschlüsse im NS-Netz	Anwendungszeiten
				Hochtarif (HT) Montag – Sonntag 06.00 – 22.00 Uhr Niedertarif (NT) übrige Zeit Winter 01. Oktober – 31. März Sommer 01. April – 30. September Eine Änderung der Anwendungszeiten bleibt vorbehalten.

Preis

Der Preis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für Messeinrichtungen und Abrechnung, dem Leistungspreis, dem Arbeitspreis für Wirkenergie, dem Preis der Blindenergie, den Abgaben, der Energie und der MwSt.

Netznutzung (NN)

		Netto exkl. MwSt.	Brutto inkl. MwSt.	Netto exkl. MwSt.	Brutto inkl. MwSt.	Netto exkl. MwSt.	Brutto inkl. MwSt.
Pauschal pro Anschluss	CHF/Anschluss	-	-	-	-	150.00	162.15
Grundgebühr	CHF / Jahr	30.00	32.43	90.00	97.29	-	-
Arbeitspreis für Wirkenergie	Rp./ kWh	8.35	9.03	6.65	7.19	9.35	10.11

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) beträgt 8.1 %

Messtarif

Niederspannungsmessung	CHF / Jahr	60.00	64.86	60.00	64.86	60.00	64.86
------------------------	------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Niederspannungsmessung mit Wandler 100.- pro Jahr

Abgaben / Förderbeiträge

SDL	Rp./ kWh	0.27	0.29	0.27	0.29	0.27	0.29
KEV	Rp./ kWh	2.20	2.38	2.20	2.38	2.20	2.38
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	Rp./ kWh	0.10	0.11	0.10	0.11	0.10	0.11
Stromreserve*	Rp./ kWh	0.41	0.44	0.41	0.44	0.41	0.44
solid. Beitrag**	Rp./ kWh	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05
An Gemeinde	Rp./ kWh	1.00	1.08	1.00	1.08	1.00	1.08

Abgaben / Förderbeiträge

Der Preis für die Systemdienstleistungen wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben.

Der Preis für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Gewässerschutzabgabe wird jährlich vom Bundesamt für Energie festgesetzt.

* Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023

** solidarisiert Beitrag zur Finanzierung von Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen und zur Umsetzung von Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie

Energie (EN)

Grundgebühr	CHF/Jahr	30.00	32.43	-	-	-	-
Arbeitspreis für Wirkenergie Winter	Rp./kWh	8.70	9.40	6.70	7.24	8.00	8.65
Arbeitspreis für Wirkenergie Sommer		6.60	7.13	5.30	5.73	8.00	8.65

Blauer Strom - Herkunft Wasserkraft Schweiz - Standard der Stromprodukte

Preis Anpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer

Die Abgaben, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit an die Kunden weitergegeben werden.

Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist **gültig ab 01. Januar 2026** und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.

Ersatzlieferung Energie: Freie Kunden mit Netzzugang, welche keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten verfügen, werden automatisch mit der Ersatzlieferung beliefert. Die Kosten für die Ersatzlieferung werden verursachergerecht verrechnet.

Preisblatt für Einspeisevergütungen

01.01.2026 – 31.12.2026

Voraussetzungen

Die Energieübernahme nach diesem Preisblatt erfolgt für Produktionsanlagen in Niederspannung (400 V). Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur für Produktionsanlagen im Netz des EVU Täsch, welche keinen individuellen Vertrag zur Energieübernahme haben. Der Energiebezug des Kunden, der die Einspeisung übersteigt, wird nach den üblichen Tarifen der Energie Täsch AG gemäss Preisblatt abgerechnet.

Preis

Die Vergütungstarife richten sich nach der Grösse der Produktionsanlage.

Produktionsanlagen mit einer Leistung bis 30 kWp¹⁾

Preis für die eingespeiste Energie Winter*	Rp. / kWh
Preis für die eingespeiste Energie Sommer*	Rp. / kWh
Ökologischer Mehrwert (Herkunftsnachweise)	Rp. / kWh

Preise für die eingespeiste Energie

	Netto exkl. MwSt.	Brutto inkl. MwSt.
Preis für die eingespeiste Energie Winter*	9.70	10.49
Preis für die eingespeiste Energie Sommer*	7.85	8.49
Ökologischer Mehrwert (Herkunftsnachweise)	2.00	2.16

Produktionsanlagen mit einer Leistung grösser 30 kWp

Preis für die eingespeiste Energie Winter*	Rp. / kWh
Preis für die eingespeiste Energie Sommer*	Rp. / kWh
Ökologischer Mehrwert (Herkunftsnachweise)	Rp. / kWh

Preis für die eingespeiste Energie Winter*	9.70	10.49
Preis für die eingespeiste Energie Sommer*	7.85	8.49
Ökologischer Mehrwert (Herkunftsnachweise)	auf Anfrage	

Gebühren

Doppeltarifzähler / Einfachtarifzähler	CHF / Jahr
Leistungszähler	CHF / Jahr
Messdatenbereitstellung pro Messstelle, Auslesung quartalsweise ²⁾	CHF / Mt.

Doppeltarifzähler / Einfachtarifzähler	67.20	72.64
Leistungszähler	300.00	324.30
Messdatenbereitstellung pro Messstelle, Auslesung quartalsweise ²⁾	5.00	5.41

HKN-Erfassung

Anlagen ≥ 30kVA - ab 01.01.2014 Erfassungspflicht im Herkunftsnachweissystem (HKN)

Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, etc.) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

¹⁾ Für Endverbraucher mit einer Produktionsanlage > 10 kVA, welche von der Eigenverbrauchsregelung Gebrauch machen, kann gemäss Stromversorgungsverordnung Art. 18 eine eigene Kundengruppe "Eigenverbrauch" gebildet werden. Dies wird zur Zeit geprüft. Bis auf weiteres gilt für den Bezug vom Netz der gleiche Tarif wie vor Anwendung der Eigenverbrauchsregelung.

²⁾ Die Gebühren werden nur erhoben, wenn der Produzent das EVU zur Erfassung beauftragt hat und die Herkunftsnachweise (HKN) nicht an das EVU übertragen werden.

Anwendungszeiten

Winter 01. Oktober – 31. März
Sommer 01. April – 30. September

Eine Änderung der Anwendungszeiten bleibt vorbehalten.

Die **Mehrwertsteuer** (MwSt.) beträgt 8.1 %

* Wir behalten uns vor ab 01.01.2026 aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (EnG Art. 15) den Preis für die eingespeiste Energie jederzeit anzupassen. Weiter kann aufgrund der Netzsituation verlangt werden, dass die Einspeiseleistung der PV Anlagen auf 70% begrenzt werden. Die Vergütung erfolgt auf die effektiv ins Netz eingespeiste Energiemenge. Voraussetzung ist ein Zähler mit 2 Registern (Bezug und Einspeisung).

Mit der Vergütung des ökologischen Mehrwertes werden die Herkunftsnachweise (HKN) automatisch der Energie Täsch AG übertragen.
Voraussetzung: Die PV Anlage ist bereits im HKN-System CH registriert.

Leistungsfaktor

Die Vergütung erfolgt auf die effektiv ins Netz eingespeiste Energiemenge. Voraussetzung ist ein Zähler mit 2 Registern (Bezug und Einspeisung).

Mit der Vergütung des ökologischen Mehrwertes werden die Herkunftsnachweise (HKN) automatisch der Energie Täsch AG übertragen.
Voraussetzung: Die PV Anlage ist bereits im HKN-System CH registriert.

Bei separater Produktionsmessung wird abhängig von der Messeinrichtung eine Gebühr in Rechnung gestellt.

Voraussetzung für die Vergütung ist ein Zähler mit 2 Registern (Bezug und Einspeisung). Bei Anlagen > 30 kWp ist für die Messung der Produktion ein Lastprofilzähler notwendig.

Erfassung und Beglaubigung von Produktionsdaten im Herkunftsnachweissystem (HKN CH), sofern die Herkunftsnachweise vom Produzenten selber gehandelt oder verwaltet werden.

Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch die Energie Täsch AG mindestens halbjährlich an die Produzenten. Die Mehrwertsteuer wird nur den mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten vergütet.

Preis Anpassungen

Bei den Gebühren, Mehrwertsteuer sowie allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit an die Kunden weitergegeben werden. Anpassungen aufgrund der Marktpreise können jederzeit erfolgen.

Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist **gültig ab 01. Januar 2026** und kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.